

Gebührenordnung

für die Benutzung der „Rhein-Nahe-Halle“ der Ortsgemeinde Weiler bei Bingen

Unter Bezugnahme auf die Benutzungsordnung für die „Rhein-Nahe-Halle“ in ihrer jeweils gültigen Fassung wurden auf Beschluss des Gemeinderates der Ortsgemeinde Weiler bei Bingen vom 26. März 2013 folgende Gebühren festgesetzt:

§ 1

1. für die Bürgerstube werden folgende Gebühren pro Tag erhoben

- | | |
|--|---------|
| 1.1 Weilerer Bürgerinnen und Bürger bezahlen eine Grundgebühr von | 100.- € |
| 1.2 Auswärtige Nutzer entrichten eine Grundgebühr von | 200.- € |
| 1.3 Für die Benutzung der Küche zum Kochen und Braten ist ein Zuschlag von
zu entrichten. | 50.- € |
| 1.4 Für Weilerer Ortsvereine, Organisationen und politische Parteien wird für reine
Mitgliederversammlungen generell eine Befreiung von der Grundgebühr festgelegt. | |

2. für die Mehrzweckhalle

- | | |
|--|-------------------|
| 2.1 Für vereinsinterne Veranstaltungen Weilerer Ortsvereine einschl.
der politischen Parteien (z. B. Weihnachtsfeiern, Jahreshauptver-
sammlungen o. ä. , zu denen nur Mitglieder und deren Angehörige,
Freunde und Gönner Zutritt haben und bei denen kein Eintritts-
Geld erhoben wird, ist eine Grundgebühr von | 75.- € |
| zu zahlen. | |
| 2.2 Findet bei den Veranstaltungen gemäß 2.1 eine Bewirtschaftung
statt, so wird ein Zuschlag von | 75.- € |
| erhoben. | |
| 2.3 Für Wohltätigkeitsveranstaltungen zu Gunsten Weilerer
Institutionen und Einrichtungen, Theateraufführungen,
Konzerte Fastnachtssitzungen Weilerer Ortsvereine mit
und ohne Eintrittsgeld wird eine Gebühr von | 100.- € |
| erhoben. | |
| 2.4 Findet bei den Veranstaltungen gemäß 2.3 eine
Bewirtschaftung statt, so wird ein Zuschlag von | 150.- € |
| erhoben. | |
| 2.5 Findet bei Sportveranstaltungen eine Bewirtung statt. Wird der
Zuschlag nach 2.4 erhoben. | |
| 2.6 Für alle anderen Veranstaltungen mit Bewirtschaftung
z. B. Tanzveranstaltungen, Maskenbälle, Unterhaltungsabende,
Ausstellungen jeder Art mit Eintrittsgeld oder Standgeld
und Bewirtschaftung beträgt die Benutzungsgebühr | 25 % vom Eintritt |
| mindestens aber | 300,- € |

- 2.7 Auswärtige Nutzer zahlen für Veranstaltungen gemäß 2.6
mindestens aber 30 % vom Eintritt
750,- € bis 900,-€
- 2.8 Veranstaltungen und Treffen, die anlässlich von Begegnungen mit
Gästen aus der Partnergemeinde Sona-Lugagnao durchgeführt werden
sind generell gebührenfrei.

§ 2

Mit der nach § 1 gezahlten Nutzungsgebühr sind die Auslagen für Beleuchtung, Lüftung, Heizung, Wasser- und Abwassergebühren abgegolten. Eine zusätzliche Belastung für Abfallbeseitigungskosten bleibt der Gemeinde vorbehalten.

Alle Gebühren gelten pro Nutzungstag von 08.00 Uhr bis 24.00 Uhr bzw. bis zur Polizeistunde und schließen bei Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle die Benutzung der Wirtschaftseinrichtungen und des Kühlraumes der Mehrzweckhalle ein – soweit eine Bewirtschaftung stattfindet.

§ 3

Alle Benutzungsgebühren gelten pro Tag der Nutzung. Angemessene Auf- und Abbauzeiten werden kostenlos zur Verfügung gestellt.

Der Abbau aller Einrichtungen (Bühne, Tische, Stühle, Dekorationen, usw.) sowie die Generalreinigung der benutzten Räume ist bis spätestens 14.00 Uhr des folgenden Tages zu vollziehen.

§ 4

Für alle während und durch die Nutzung der Rhein-Nahe-Halle entstandenen Schäden oder Verluste an Einrichtungsgegenständen jeder Art sowie der Außenanlagen ist durch die Benutzer Ersatz zu leisten.

§ 5

Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume zu reinigen. Hierin ist in der Regel auch eine Nassreinigung eingeschlossen. Dies gilt im gleichen Umfang auch für die gemeindeeigenen Einrichtungsgegenstände wie Tische, Stühle, Gläser, Geschirr, Schutzboden und dergleichen. Sollte dies nicht geschehen, wird von der Ortsgemeinde eine Reinigungsfirma beauftragt. Die Kosten sind vom Benutzer zu tragen.

Reinigung bedeutet die vollständige Säuberung aller Räumlichkeiten, die in Benutzung waren, einschließlich der Bewirtschaftungsanlagen, der Küche und der Toiletten ob eine Verschmutzung eingetreten ist oder nicht. Hierin ist auch, wenn erforderlich, eine Nassreinigung eingeschlossen. Die vorstehenden Ausführungen gelten im gleichen Umfange auch für die gemeindeeigenen Einrichtungsgegenstände wie Tische, Stühle, Gläser, Geschirr und dergleichen.

§ 6

Für die Bereitstellung von Personal durch die Ortsgemeinde wird eine Entschädigung von 30.- € für jede angefangene Stunde berechnet.

§ 7

Diese Gebührenordnung ist Bestandteil der Benutzungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sie tritt ab 1. April 2013 in Kraft.

Marika Bell

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Marika Bell', with a stylized flourish at the end.

Ortsbürgermeisterin